

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Schriftmäßige Prüfung Herrn M. Zachariae Grapii, ...
Archi-Diaconi zu Rostock, gehaltenen Buß-Predigt, Von
der Versäumten Gottes-Gnade aus Rom. II. vers. I. ... II.**

Besseritz, Johann Siegmund

Leipzig, 1701

§. 6

urn:nbn:de:bsz:31-105758

Predigt hätten sollen abgehandelt werden. Daher sie hernach in der Erklärung gar ausgelassen worden. Und muchmasse ich billich/ er sey sie mit fleiß übergangen/ damit wo er die *Exegeticas* oder die *Zäncischen* recht erklärte hätte/ man ihn nicht vielleicht zu denenselben zählen/ und den Text also/ was dieses betrifft/ auff ihn appliciren möge. Welches nunmehr aus seinem Bezeigen gar deutlich abzunehmen/ daß er mit darzu gehöre.

S. 6. Doch ich komme auff das Haupt-Werck/ welches sonderlich auff dem dritten Stück beruhet/ da gefraget wird: Wenn ein verstockter und verbledeter Sünder die Gnaden-Zeit versäumet? Ob selbige sich allezeit bis an das Ende des Lebens eines solchen Sünders erstrecke/ oder ob sie noch vor selbigen auffhöre; und der gerechte Gott/ wenn seine Gnade lange gnug verachtet worden/ dieselbe endlich von einem solchen boshaftigen Sünder hinweg nimmet/ weil er siehet/ daß er sich doch nimmermehr bekehren würde/ und wenn er ihm auch noch so lange seine Gnade anbiethe. Das erste nun bejahet Hr. M. Grapius gar frey/ welches aus seinem Statu controversiae zu sehen/ den er sich weitläufig formiret. Es ist aber bey diesem unterschiedliches zu erinnern/ weil er ihn nicht also vorgebracht/ wie er gesolt. Denn erstlich confundiret er des Hr. D. X. thelin mit M. Bösens/ da sie doch/ wie er selbsten gestebet/ nicht allerdings mit einander übereinkommen. Es hätte sich aber der liebe Mann erinnern sollen/ was er gelernet/ da er noch jünger war: Duo cum faciunt idem, non est idem. Er könne hierbey die Antwort auff der Wittenberger unfreundliche Responsam wider M. Bösen ausschlagen/ da er in diesem Punct ferner Unterricht findet. Ferner so seyet auch Hr. M. Grapius das Subjectum quæstionis nicht so gar deutlich; denn versteht er durch die Verstockten insgemein verstockte und grobe Sünder/ so ist es falsch/ und kan nicht von allen gesagt werden/ daß ihr Gnaden-Zeit aus/ ob sie wohl schon einen ziemlichen Grad der Verstockung haben: Sondern es ist die Frage von gänzlich Verstockten/ dergleichen die Sünder wider den H. Geist sonderlich sind/ und die/ so ihnen wegen langer Gewonheit zu

• 10 •

sündigen in der Verstockung gleich kommen / als Sodomiten / Pha-
rao und der gleichen. Wie solches in der Disput de statu indurato-
rum gründlich untersucht und ausgeführt worden. Endlich so re-
det auch Hr. M. Grapius von einem absoluten und ohne einzige Be-
dingung gesetzten Termin / also / daß ein solcher Sünder um des wil-
len nicht könne zu Gnaden kommen / wenn er sich gleich von Herzen
begehrte zu bekennen / weil der Gnaden-Termin bereits verflossen.
Welches aber gut Calvinisch ist / und weder von Hr. D. R. noch M.
Bösen ist gelehret / sondern widerlegt worden. Wie denn Hr. D. R.
solche Meynung gleich anfangs in seiner Disputation de termino
gratiae revocatr. §. 13. 43. removiret / weil er vielleicht zuvor gesehen/
dass etwa unzeitige Klüglinge auffstehen und diese seine mit Gottes
Wort und denen Libris Symbolicis übereinstimmende Lehre ver-
drehen und verfälschen möchten.

S. 7. Gleichwie er es aber mit dem Statu controversia ge-
macht: So macht er es auch mit dem Text / und sonderlich mit denen
Worten / darinnen er sein vornehmstes Argument gesucht; Oder
verachtetstu den Reichthum seiner Güte / Gedult und Lang-
muthigkeit? Weistu nicht / daß dich Gottes Güte zur Busse lei-
tet; Du aber nach deinem verstockten und unbuffertigen Her-
zen häuffest dir selbst den Zorn auf den Tag des Zorns und der
Offenbahrung des gerechten Gerichts Gottes. Dieses Ze-
tes Worte fehret Hr. M. Grapius ganz um / und setzt das hinderste
zuforderst / wider des Apostels Sinn und Verstand. Denn er macht
aus dem Prædicato das Subjectum, und sagt / daß der Reichthum
Göttlicher Güte / Gedult und Langmuth immerzu sich auch über die-
jenigen erstrecke / welche doch muchwillig widerstreben / und nach
ihren verstockten und unbuffertigen Herzen ihnen selbst häuffen den
Zorn auff den Tag des Zorns und der Offenbahrung des gerechten
Gerichts. Dadoch wenn man den Text logice resolviren wolte/
diese proposition darinnen liegt: Diejenigen / welche den Reichthum
Göttlicher Güte / Gedult und Langmuthigkeit / welche sie sollte zur
Busse leiten / verachten / gerathen in Verstockung und Unbuffertig-
keit